



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

Vorl.-Nr.: 85/2003
Fachbereich: Bildung, Kultur, Freizeit
Produktnummer: 40.01.01
Datum: 13.03.2003
Gez.: Thomas Backes

27.03.2003	Ausschuss für Kultur, Schule und Sport				
Top:6	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

Betreff

Errichtung einer offenen Ganztagschule

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss beschließt, eine Zuwendung für die Durchführung außerordentlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich nicht zu beantragen.

Finanzielle Auswirkungen:

bei einer Teilnahme mind. 410,00 € je Schüler

Begründung

Gem. RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom Februar 2003 beabsichtigt das Land NRW, gemeinsam mit den Städten, Kreisen und Gemeinden, den Kirchen, den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe und anderen gesellschaftlichen Organisationen, die insbesondere in den Schulen sowie der Kinder- und Jugendhilfe vorhandene Angebotsstruktur der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter qualitativ und quantitativ auszubauen und in einem mittel- bis längerfristigen Prozess schrittweise zu einem Gesamtsystem in und im Umfeld von Schule zusammenzuführen.

Eine Kopie des vorgenannten Runderlasses ist dieser Vorlage beigelegt.

Darüber hinaus hat sich auch das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW sehr intensiv mit dem Konzept des Landes auseinandergesetzt.

Die Stellungnahme ist ebenfalls beigelegt.

Mit Beginn des Schuljahres 2003/04 startet das Projekt „Offene Ganztagschule im Primarbereich“

Die Durchführung liegt in der Verantwortung der Kommune als örtlichem Schulträger, wobei die Eltern in die Organisation und in die Durchführung einbezogen werden sollen.

Das Land hat die Absicht, den Kommunen für die Schulen, die zur „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ ausgebaut werden, einen Zuschuss in Höhe von 615,00 € pro Schülerin oder Schüler pro Schuljahr gewähren.

Außerdem werden Lehrerstellen nach einem Stellenschlüssel von 0,1 Stellen je 25 Schülerinnen und Schülern zugewiesen. Anstelle der Lehrerstellen kann auch ein Zuschuss in Höhe von 205,00 € je Schülerin und Schüler gewährt werden.

Die Kommunen sollen für die außerunterrichtlichen Maßnahmen im Rahmen des Gesamtkonzeptes einen Eigenanteil in Höhe von 410,00 € pro Schülerin oder Schüler pro Schuljahr einbringen.

Elternbeiträge dürfen bis maximal 100,00 € pro Kind pro Monat (sozial gestaffelt) erhoben werden und können ebenso wie der bisher von den Kommunen und den freien Trägern geleistete Anteil an der Ganztagsbetreuung auf den Eigenanteil angerechnet werden. Für die Mittagsverpflegung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.

Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule können sowohl für einen Teil der Schülerinnen und Schüler einer Schule als auch für die gesamte Schule bereitgehalten werden.

Bei der Umgestaltung der Schule wirken Schule und Schulträger zusammen. Zur Konzeptplanung und Ausgestaltung der Angebote ist ein Beschluss der Schulkonferenz erforderlich. Das Ganztagskonzept der offenen Ganztagschule ist Teil des Schulprogramms, über das die Schulkonferenz entscheidet.

Die Teilnahme an den Angeboten ist freiwillig.

Der Betreuungszeitraum richtet sich nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten. Er erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 – 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Angestrebt wird auch ein Angebot an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen). In den Ferien soll der Schulträger in Abstimmung mit dem Jugendhilfeträger bei Bedarf ein ggf. auch schulübergreifendes Ferienprogramm organisieren.

Die Größe der Gruppen soll 25 Kinder (in Sonderschulen: 12 Kinder) nicht überschreiten.

Die Gesamtverantwortung für ein solches pädagogisches Konzept liegt als Teil der inneren Schulangelegenheiten beim Land. Hieraus ergibt sich eigentlich auch die Verpflichtung des Landes, die zur Umsetzung dieses Projekts erforderlichen personellen Ressourcen vollständig und dauerhaft zu finanzieren.

Die Kommunen sollen aber gem. dem vorliegenden Runderlass einen erheblichen Anteil an den Sach- und Personalkosten tragen. Über den geforderten Eigenanteil von 410,00 € je Schülerin und Schüler hinaus werden sich nach den Berechnungen des Städte- und Gemeindebundes NRW zusätzlich sächliche Kosten pro Schüler und Jahr für Energie, erhöhter Reparaturbedarf, erhöhter Verwaltungsaufwand in den Schulverwaltungsämtern vor allem durch die Sozialstaffelung der Elternanteile, Schülerfahrkosten, usw. in Höhe von mindestens 400,00 € ergeben.

Eine Ausweitung des **schulischen** Ganztagsangebotes ist grundsätzlich zu begrüßen. Das **vorliegende Konzept** ist jedoch abzulehnen.

1. Das Konzept wird dem Anspruch, ein Ganztags**schul**angebot zu machen, nicht gerecht.

Es handelt sich vielmehr in erster Linie um ein zusätzliches **Betreuungsangebot**.

2. Die Finanzierung muss **dauerhaft** und **vollständig** durch das Land erfolgen.

Nach dem Erlass soll zwar auch den Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt haben, die Möglichkeit zu einem Ausbau einer Grundschule zu einer Offenen Ganztagschule eröffnet werden. Zusätzliche finanzielle Belastungen sind aus Sicht der Verwaltung aber nicht tragbar. Unter den vorgegebenen Bedingungen ist die Umsetzung des Konzeptes an einer Coesfelder Grund- oder Sonderschule zum kommenden Schuljahr nicht finanzierbar. Im Haushaltsplan sind für diese Maßnahme Mittel nicht veranschlagt worden.

Solange das Land dem Konnexitätsprinzip nicht Rechnung trägt und seiner Verpflichtung nachkommt, die vollen Kosten zu übernehmen, muss eine Beteiligung aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt werden. Eine Übernahme zusätzlicher Aufgaben durch die Kommunen kann ohne Finanzausgleich nicht in Frage kommen.

Abgesehen davon wird es problematisch sein, innerhalb der kurzen Antragsfrist (31. Mai 2003) ein mit den Schulen abgestimmtes bedarfsgerechtes Konzept zu entwickeln, das den unterschiedlichen Belangen der Kinder und der Eltern sowie der Förderung von Bildung und Erziehung gerecht wird und eine dem örtlichen Bedarf entsprechende Angebotsstruktur sicherstellt.

Anlagen

Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NRW
Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW